OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602696/4/Sch/CG

Datum: Linz, 9. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn W L, MBA, N, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. März 2018, GZ: VerkR96-12942-2018/STE, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass dessen Datum richtigerweise zu lauten hat: 2. August 2018.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat über Herrn W L, MBA, mit Straferkenntnis vom 23. März 2018, GZ: VerkR96-12942-2018/STE, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie wurden mit Schreiben der BH Linz-Land vom 26.04.2018 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 17.01.2018 um 10.23 Uhr in Ansfelden auf der A 1 bei km 170.000 Ri Wien gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Am 15.05.2018 geben Sie per Mail bekannt, dass Sie keine Auskunft erteilen können wer das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x zum angefragten Zeitpunkt gelenkt hat.

Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen;

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
70,00 Euro	14 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 80,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 und 3 VwGVG abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Vorweg ist festzuhalten, dass die Datierung des Straferkenntnisses mit 23. März 2018 mit der Aktenchronologie nicht in Einklang zu bringen ist, was sich schon aus dem Datum der Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967, nämlich dem 26. April 2018, ergibt.
Von der belangten Behörde wurde hiezu über Rückfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mitgeteilt, dass das zutreffende Genehmigungsdatum der 2. August 2018 war.
Dieser offenkundige Schreibfehler war unter Anwendung der Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG iVm § 28 VwGVG zu berichtigen.

In der Sache selbst ist festzuhalten:
Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer mit Aufforderung vom 26. April 2018, VerkR96-12942-2018, gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zur Bekanntgabe des Lenkers des auf ihn zugelassenen KFZ mit dem Kennzeichen x in Bezug auf einen dort umschriebenen Zeitpunkt aufgefordert worden ist.
Mit Eingabe vom 15. Mai 2018 hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er keine Auskunft darüber erteilen könne, wer das Kraftfahrzeug zum angefragten Zeitpunkt gelenkt habe.
Eine solche Mitteilung kann keinesfalls als Erteilung einer Auskunft im rechtlichen Sinn gedeutet werden. In diesem Zusammenhang liegt eine ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor, der ausgesprochen hat, es stelle eine Verletzung der Auskunftspflicht dar, wenn eine Partei der Behörde mitteilt, sie könne nicht mehr angeben, wer den PKW zur Tatzeit gelenkt habe (VwGH 17.3.1982, 81/03/0021). Gleiches gilt etwa dafür, wenn gar keine Auskunft erteilt wird, also auf die behördliche Anfrage nicht reagiert wird (VwGH 29.1.1992, 91/02/0128), durch eine unvollständige Auskunft (VwGH 5.3.2000, 99/03/0438), die Angabe, dass eine bestimmte Person vermutlich das Fahrzeug gelenkt habe (VwGH 27.5.1968) uva.
Damit ist völlig klargestellt, dass die Auskunftspflicht nicht schon dann erfüllt ist, wenn der Zulassungsbesitzer in irgendeiner Form auf die Anfrage reagiert, vielmehr hat er eine konkrete Person bzw. allenfalls eine Auskunftsperson zu benennen. Im anderen Fall wäre die gesetzliche Anordnung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 zur Auskunftserteilung ein wirkungsloses Instrument, das vom Zulassungsbesitzer leicht umgangen werden könnte.
Der Sinn und Zweck der Bestimmung liegt darin, dass die Behörde insbesondere, aber nicht nur, im Straßenverkehr einer Verwaltungsübertretung verdächtige Personen ausforschen kann. Angeknüpft wird an den Zulassungsbesitz eines Kraftfahrzeuges, um die Identität des Lenkers zu ermitteln.
Die Bedeutung dieser Bestimmung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er einen Teil hievon in Verfassungsrang erhoben hat. Demnach treten allfällige Auskunftsverweigerungsrechte, wie sie in manchen Gesetzen vorgesehen sind, hier in den Hintergrund.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG 1967,

der bis zu 5.000 Euro reicht. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers liegt aufgrund mehrerer Vormerkungen nicht mehr vor. Den von der belangten Behörde angenommenen persönlichen Verhältnissen, insbesondere einem monatlichen Einkommen von ca. 1.800 Euro, wurde seitens des Beschwerdeführers nicht entgegengetreten, sodass sie auch der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu Grunde gelegt werden konnten.
Es kann somit erwartet werden, dass der Beschwerdeführer zur Bezahlung der Geldstrafe ohne weiteres in der Lage sein wird.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Demnach beträgt dieser 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön